



Ländliche Entwicklung in Bayern

Arbeitshilfen und Vorschriften

Mit der integrierten ländlichen Entwicklung, die
ländlerischer Fläuler
inzwischen zum Vorbild in der EU geworden ist, u
kommunale Allianzen. Dabei baut
Eigeninitiative der in den ländlichen Regionen leben
und auf die Kernkompetenzen der Verwaltung für
wicklung: die fach- und gebietsübergreifend
das Grundprinzip Bürgermitwirkung, der
zungsbezug und das Landmanagement mit
Bodenordnung. Das integrierte ländliche Entwick
ist dabei die Strategie zur Bündelung der Kräfte,
von Verantwortungsgemeinschaften und Netzwerke
gemeindeübergreifender Herausforderungen und zu
Wertschöpfung in der Region. Unter ihrem Dach
Umsetzungsinstrumente und Förderprogramme räu
fachlich koordiniert. So lassen sich Bündelungseffe
die gerade für kleinere ländliche Gemeinden mit ger
und Sachausstattung oft erst die Voraussetzung dar
geplante öffentliche, gemeinschaftliche und private
sieren zu können. Die Bürgerinnen und Bürger im
Raum sind dabei aktiv in die Planungs- und Umsetz
einbezogen, um die Ziele noch stärker an den lokale
So verfolgt die Verwaltung für Ländliche Entwickl
quent das Leitbild, nicht nur Geldgeber, sondern au
und Ideenförderer sowie Netzwerkarchitekt im länd
zu sein. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit für die Ge
die Menschen im Ländlichen Raum ist und bleibt
Dorfneuerungsprogramm. Mit den Maßnahmen
nung leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Sicheru
flächendeckenden, naturverträglichen und effiz
nutzung. Sie ist eines der besten Instrumente, um d
bedingungen und Arbeitsbedingungen für unsere Le
damit die Wettbewerbsfähigkeit wirkungsvoll zu
muss es vor allem sein, unter Bewahrung der Attrak
Kulturlandschaft größere Bewirtschaftungseinheit
die Zahl der Schläge zu verringern sowie die Schlag
Flur zu verbessern. Hier gilt das Motto: Produktions
und Kulturlandschaft sichern. Mit der Flurneuord
zen wir aber auch die kommunale Entwicklung un
bei Nutzungskonflikte zu lösen und den Flächen
Verkehrs-, Siedlungs- und Gewerbeflächen zu min
Kommunalpolitiker weiß: Verkehrserschließung, No
schutz, Biotopvernetzung und Tourismusinfrastru
sentwicklung und Flächen für den Gamelbedarf

Teilnehmergemeinschaft

AVLE 3



Ländliche Entwicklung in Bayern



Anmerkungen zur AVLE

Die Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE) dienen der Verwaltung zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie zur Aus- und Fortbildung des eigenen Personals. Die AVLE werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Ministerialschreiben bekannt gegeben und fortgeführt. Die jeweils aktuelle und damit gültige Fassung ist in der Datenbank Bayernrecht nachgewiesen.

Das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794) wird als „FlurbG“ ohne Fundstellenangaben zitiert. Dies gilt ebenso für das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes „AGFlurbG“ (BayRS 7815-1-L) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689).

In dieser Vorschrift werden Personen im allgemein üblichen Sprachgebrauch bezeichnet (z. B. Teilnehmer, Vorsitzender). Auf geschlechtsneutrale Formulierungen wird nur um der besseren Lesbarkeit willen verzichtet. Das Amt für Ländliche Entwicklung wird abgekürzt als „Amt“ bezeichnet.

Oktober 2016

Ländliche Entwicklung in Bayern

Inhalt

1	Teilnehmergeinschaft	4
2	Aufgaben der Teilnehmergeinschaft	4
2.1	Eigene Aufgaben	5
2.2	Übertragene Aufgaben und Befugnisse	5
2.3	Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	5
3	Organe der Teilnehmergeinschaft	6
3.1	Teilnehmersammlung	6
3.2	Vorstand	7
3.2.1	Aufgaben des Vorstands	7
3.2.2	Zusammensetzung des Vorstands	8
3.2.3	Wahl des Vorstands	9
3.2.4	Vorstandssitzungen	12
4	Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft	14
5	Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften	15
5.1	Verbände für Ländliche Entwicklung	15
5.2	Landesverband für Ländliche Entwicklung	16

I Teilnehmergeinschaft

Teilnehmer an einem Verfahren nach dem FlurbG sind die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsbeschluss, der den Namen und Sitz der Teilnehmergeinschaft enthält (§§ 6 Abs. 1, 16 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft wird in der Regel mit dem Gemeindefnamen oder Ortsteilnamen bezeichnet als „Teilnehmergeinschaft Mustergemeinde“.

Die Teilnehmergeinschaft nimmt nach dem FlurbG die gemeinschaftlichen Aufgaben (Nr. 2.1) der Teilnehmer wahr. In Bayern sind ihr darüber hinaus auch staatliche Aufgaben übertragen (Nr. 2.2).

Die Teilnehmergeinschaft erlischt, wenn ihre Aufgaben in der Schlussfeststellung des Verfahrens für abgeschlossen erklärt sind (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Sie erlischt ferner, wenn das Verfahren eingestellt wird (§ 9 Abs. 1 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Verfahrens hinaus bestehen, solange von

ihr noch Aufgaben, insbesondere Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen und Unterhaltungsverpflichtungen, zu erfüllen sind (§ 151 Satz 1 FlurbG). Hierzu ist vom Amt für Ländliche Entwicklung (Amt) in der Schlussfeststellung eine entsprechende Feststellung zu treffen. Nimmt sie ihre Aufgaben selbst wahr, muss sie ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln (Art. 22 AGFlurbG). Die Satzung wird von den in der Teilnehmersammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Amtes (§ 18 Abs. 3 FlurbG).

Hat die Teilnehmergeinschaft nach Beendigung des Verfahrens noch Aufgaben zu erfüllen, kann die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeindebehörde übertragen werden (§ 151 Satz 2 FlurbG). In diesem Fall werden die Aufgaben von der zuständigen Gemeindebehörde wahrgenommen; die Aufsichtsbefugnisse des Amtes gehen auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

Das Amt hat die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies gilt sinngemäß auch für die Gemeindeaufsichtsbehörde, soweit auf sie die Aufsichtsbefugnisse des Amtes übergegangen sind (§ 153 Abs. 1 FlurbG).

2 Aufgaben der Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft hat eigene Aufgaben nach § 18 Abs. 1 FlurbG und übertragene (staatliche) Aufgaben und Befugnisse nach § 18 Abs. 2 FlurbG i.V.m. Art. 2 AGFlurbG zu erfüllen.

Im eigenen Aufgabenbereich handelt die Teilnehmergeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach eigenem Ermessen.

Im übertragenen Wirkungskreis ist die Teilnehmergeinschaft vor allem für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes auf der Grundlage der Projektbeschreibung (s. Nr. 2.3) bzw. der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG verantwortlich. Für diese staatlichen Aufgaben hat die Teilnehmergeinschaft die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde. Sie wird als Vollzugsorgan der staatlichen Verwaltung tätig.

2.1 Eigene Aufgaben

- Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer,
- Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen in Flur und Dorf wie Straßen, Wege, Gewässer, Plätze, Grünanlagen und anderer zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienender Anlagen, soweit es der Zweck der Neuordnung erfordert, ferner die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Gewässer-, Boden- und Naturschutz sowie zur Landschaftspflege bzw. der Dorferneuerung,
- Unterhaltung der im Verfahren erstellten gemeinschaftlichen Anlagen bis zur Übergabe an Unterhaltungspflichtige, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder der Plan nach § 58 FlurbG etwas anderes regeln oder die Unterhaltung durch Vereinbarung einzelnen Beteiligten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen wird,
- Festsetzung und Aufbringung der im Verfahren zu leistenden Beiträge (Geld- und Sachbeiträge) zu den gemeinschaftlichen Maßnahmen.

2.2 Übertragene Aufgaben und Befugnisse

Übertragene Aufgaben und Befugnisse sind im Wesentlichen die

- Wertermittlung der alten Grundstücke im Verfahrensgebiet unter Beiziehung von Sachverständigen (Art. 8 AGFlurbG),
- Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG,
- Entscheidung, ob und wie viel Land für öffentliche Anlagen bereitgestellt wird (§ 40 FlurbG),
- Verhandlungen zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes,
- Aufstellung und Ausführung des Plans nach § 58 FlurbG (Flurbereinigungsplan),
- Bestimmung eines vorläufigen Beitragsmaßstabs, nach dem Vorschüsse auf die Beiträge der

Teilnehmer zu erheben sind (§ 19 Abs. 1 Satz 3 FlurbG),

- Erhöhung der Beiträge für solche Teile des Verfahrensgebietes, bei denen zur Ausführung besonderer Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 FlurbG),
- Befreiung einzelner Teilnehmer von der Aufbringung der Beiträge zu Lasten der übrigen Teilnehmer (§ 19 Abs. 3 FlurbG),
- Auferlegung eines Beitrags zu den Ausführungskosten für Grundstücke, die nicht zum Verfahrensgebiet gehören, aber von dem Verfahren wesentliche Vorteile haben (§ 106 FlurbG),
- Befreiung einzelner Teilnehmer von der Aufbringung ihres Anteils an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu Lasten der übrigen Teilnehmer (§ 47 Abs. 3 FlurbG),
- Festsetzung einer Entschädigung der Vorstandsmitglieder bzw. ihrer Stellvertreter für Zeitversäumnis und Aufwand (§ 24 FlurbG),
- Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die durch Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft verursachten Schäden an Grundstücken (§ 35 Abs. 2 Satz 1 FlurbG),
- Vorläufige Anordnung zur Regelung von Besitz oder Nutzung von Grundstücken oder über die Ausübung anderer Rechte sowie Festsetzung von Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 Abs. 1 FlurbG),
- Feststellung des Zustands eines Grundstücks nach § 36 Abs. 2 FlurbG.

2.3 Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Vor Anordnung des Verfahrens ist die Öffentlichkeit unmittelbar und über die ihre Interessen vertretenden Gremien (z.B. Gemeinderat, örtliche Vereine und Gruppierungen) an den Planungen zu beteiligen. Auf der Grundlage dieser vorgezogenen Planungen, die mit allen Beteiligten und den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen sind, wird die Projektbeschreibung erstellt.

Die Einrichtung von Arbeitskreisen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, um die Bürger in die Verfahrensprozesse aktiv einzubeziehen. Damit kann einerseits die Arbeit des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft unterstützt und andererseits die Akzeptanz der Maßnahmen verbessert werden.

Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ist während der gesamten Verfahrensdauer zu ge-

währleisten, beispielsweise durch

- Teilnehmer- und Bürgerversammlungen,
- Sprechtage,
- Flur- und Ortsbegehungen,
- Informationsbriefe,
- Beiträge für die Medien,
- Seminare an den Schulen der Dorf- und Land- bzw. Flurentwicklung.

3 Organe der Teilnehmergemeinschaft

Die Organe der Teilnehmergemeinschaft sind die Teilnehmersammlung und der Vorstand. Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (§§ 91–103 FlurbG) und im Vereinfachten Verfahren (§ 86 FlurbG) kann die Bildung eines Vorstands der Teilnehmergemeinschaft unterbleiben. In diesem Fall übernimmt die Teilnehmersammlung die Aufgaben des Vorstands (§ 95 FlurbG).

3.1 Teilnehmersammlung

Befugnisse

Die Teilnehmersammlung ist befugt,

- die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 21 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 FlurbG),
- Mitglieder des Vorstands oder Stellvertreter durch Wahl neuer Mitglieder oder Stellvertreter abzurufen (§ 23 Abs. 1 FlurbG),
- vom Vorstand Auskunft über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens zu verlangen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 FlurbG),
- eine Satzung über die Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft, insbesondere die Befugnisse der Teilnehmersammlung und das Verfahren bei den Wahlen, zu beschließen (§ 18 Abs. 3 FlurbG, Art. 22 AGFlurbG).

Einberufung

Der Vorstand beruft vom Beginn des Verfahrens

- in Verfahren zur Flurneuordnung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung,
 - in Verfahren der Dorferneuerung i.d.R. bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes
- jährlich mindestens eine öffentliche Teilnehmersammlung ein. Darüber hinaus hat der Vorstand die Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder das Amt es verlangt. In der Ladung zur Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese öffentlich ist und somit auch Personen eingeladen sind, die nicht als Grundeigentümer oder Erbbauberechtigte (Teilnehmer nach FlurbG) am Verfahren beteiligt sind. Das Amt ist zu der Versammlung einzuladen (§ 22 Abs. 1 FlurbG). Der Versammlungstermin soll so gewählt werden, dass auch Nicht- und Nebenerwerbslandwirte teilnehmen können.

Die Ladung zu Teilnehmersammlungen soll durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Leitung

Der Vorsitzende des Vorstands (s. Nr. 3.2.1) leitet die Teilnehmersammlungen mit Ausnahme von Wahlversammlungen (§ 21 Abs. 2 FlurbG). Ihm ste-

hen als Verhandlungsleiter zur Wahrung der Ordnung besondere Befugnisse zu; diese sind in § 117 FlurbG beschrieben.

Versammlungsort

Steht für die Teilnehmerversammlung kein Raum der Gemeinde zur Verfügung, so soll ein Saal gemietet werden, damit der Versammlungsleiter neben den Befugnissen aus § 117 FlurbG nach pflichtgemäßem Ermessen auch das Hausrecht ausüben kann.

Stimmberechtigung

In der Teilnehmerversammlung hat jeder anwesende Teilnehmer eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer (§ 21 Abs. 3 FlurbG); einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Vertretung, Vollmacht

Teilnehmer können sich in der Versammlung durch Bevollmächtigte, die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen müssen, vertreten lassen (§ 120 Abs. 1, § 123 Abs. 1 FlurbG). Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Falls das Amt verlangt, dass die Unterschrift der Vollmacht öffentlich oder amtlich zu beglaubigen ist (§ 123 Abs. 2 FlurbG), ist hierauf bei der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

Niederschrift

Der wesentliche Ablauf und die Ergebnisse jeder Teilnehmerversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Stimmenverhältnis, mit dem ein Beschluss gefasst wurde, ist anzugeben. Alle Niederschriften sind im Akt »Niederschriften« zu sammeln, der auch die Vorstandsbeschlüsse (s. Nr. 3.2.4 Sitzungsniederschrift) aufnimmt und dessen Seiten fortlaufend zu nummerieren sind.

3.2 Vorstand

3.2.1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft (§ 25 Abs. 1 FlurbG). Ihm obliegt auch die Ausführung der übertragenen Aufgaben, für die die Vorgaben in der Projektbeschreibung bzw. der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG (siehe Nr. 2) anzuhalten sind.

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die Weisungen des Amtes gebunden (§ 17 FlurbG, Art. 3 AGFlurbG). Er vollzieht die Weisungen durch Beschluss. Rechtsbehelfe gegen Weisungen sind nur im Fall von aufsichtlichen Verwaltungsakten im eigenen Wirkungsbereich der Teilnehmergemeinschaft möglich.

Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Teilnehmergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen ist jedoch grundsätzlich die Zustimmung des Amtes erforderlich (§ 17 Abs. 2 FlurbG, s. auch Nr. 4). Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitglieder des Vorstands in ihre Aufgaben einzuweisen, sie zu beraten und zu informieren sowie die gesetz- und vorschriftsmäßige Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Er beruft Vorstandssitzungen ein, leitet sie und vollzieht die Vorstandsbeschlüsse. Hält er Vorstandsbeschlüsse für rechtswidrig, legt er diese dem Amt zur aufsichtlichen Prüfung vor.

Aufgabenverteilung im Vorstand

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder und Stellvertreter mit besonderen Aufgaben betrauen (örtlich Beauftragter, Wegebaumeister, Pflanzmeister...). Der Vorsitzende kann den örtlich Beauftragten oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Entgegennahme von schriftlichen Willenserklärungen ermächtigen, die der Teilnehmergemeinschaft gegen-

über abgegeben werden. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind beschlussmäßig festzulegen und bekannt zu machen.

3.2.2 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Verfahrens ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 inne hat (Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG). Er wird vom Amt bestimmt. Dieses kann weitere technisch vorgebildete Beamte, in Ausnahmefällen auch andere technisch vorgebildete Dienstkräfte, als Stellvertreter des Vorsitzenden in den Vorstand abordnen.

Wenn die Teilnehmergeinschaft unter Aufsicht des Amtes über die Beendigung des Verfahrens hinaus bestehen bleibt und die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht der Gemeindebehörde übertragen wird, bestimmt das Amt den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter (Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG). Als Vorsitzender des Vorstands und dessen Stellvertreter kommen in diesen Fällen neben Angehörigen der Verwaltung für Ländliche Entwicklung auch geeignete bisherige Vorstandsmitglieder, Gemeinderäte oder Teilnehmer in Frage.

Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem vom Amt bestimmten Vorsitzenden und den gewählten oder bestellten Mitgliedern. Werden Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt, gehört eine die Gemeinde vertretende Person dem Vorstand kraft Gesetzes an. Das Amt stellt für diesen Fall förmlich fest, dass Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt werden (Art. 4 Abs. 3 Satz 6 AGFlurbG) und fordert die Gemeinde auf, ihren Vertreter und dessen Stellvertreter zu benennen.

Das Amt bestimmt die Zahl der von der Teilnehmersammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder. Es kann auch Bestimmungen über eine gruppenmäßige Zusammensetzung und Wahl des Vorstands treffen (Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG). Dabei ist auf die Verhältnisse im Verfahrensgebiet, wie z.B. die Zahl der Teilnehmer, und gegebenenfalls auf die Zugehörigkeit zu Gemeinden oder Ortsteilen Rücksicht zu nehmen.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder, Nachrückverfahren

Für jedes von der Teilnehmersammlung gewählte Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen (§ 21 Abs. 5 FlurbG, Art. 4 Abs. 4 AGFlurbG). Sind Mitglieder des Vorstands an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so übernehmen deren Stellvertreter ihre Aufgaben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so rückt der Stellvertreter mit den meisten Stimmen bei der Vorstandswahl in den Vorstand nach. Im Fall einer gruppenmäßigen Zusammensetzung des Vorstands ist diese zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 4 AGFlurbG). Der Nachwahl eines Stellvertreters durch die Teilnehmersammlung bedarf es erst dann, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig wäre.

Änderung der Zusammensetzung

Wenn das Verfahrensgebiet oder der Zweck des Verfahrens nachträglich erheblich geändert wird (z.B. zusätzlich Maßnahmen der Dorferneuerung), bestimmt das Amt, ob und inwieweit Vorstandsmitglieder und Stellvertreter abberufen, neu gewählt oder in den Fällen des Art. 4 Abs. 3 Satz 6 AGFlurbG von der Gemeinde neu benannt werden sollen (§ 21 Abs. 6 FlurbG).

Verstärkung bei der Wertermittlung

Zur Wertermittlung hat der Vorstand mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige beizuziehen, die vom Amt nach Anhörung des Vorstands aus einer Sachverständigenliste ausgewählt und be-

stellt werden (Art. 8 Satz 2 AGFlurbG). Diese Liste wird vom Amt im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellt; besondere anerkannte Sachverständige (§ 31 Abs. 2 FlurbG), z. B. für Waldgrundstücke oder Sonderkulturen, sind in der Liste als solche gekennzeichnet. Die beigezogenen Sachverständigen, die nicht Beteiligte sein dürfen, haben bei allen einschlägigen Vorstandsbeschlüssen mitzuwirken.

Verstärkung durch Zuwahl

Der Vorstand kann sich je Wahlperiode um höchstens zwei Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter verstärken, die er selbst bestimmt (Art. 4 Abs. 6 AGFlurbG).

Rücktritt von Mitgliedern

Die gewählten Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Das Amt entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Gewählte wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustands oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände seine Pflichten als Vorstandsmitglied oder Stellvertreter nicht voll erfüllen kann.

3.2.3 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter werden von der Teilnehmerversammlung gewählt. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder, die kraft Gesetzes dem Vorstand angehören (Vorsitzender, Gemeindevertreter, Sachverständige nach § 31 FlurbG) oder die der Vorstand nach Art. 4 Abs. 6 AGFlurbG selbst bestimmt.

Wahlperiode

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt (Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG). Wiederwahl ist zulässig. Ist der neue Rechtszustand eingetreten, kann eine erneute Vorstandswahl unterblei-

ben. In vereinfachten Verfahren nach § 86 FlurbG und Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff. FlurbG kann eine erneute Vorstandswahl unterbleiben, wenn gewährleistet ist, dass das Verfahren in absehbarer Zeit beendet wird. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden; bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Das Verfahren bei den Wahlen kann durch Satzung geregelt werden (§ 18 Abs. 3 FlurbG). Liegt keine Satzung vor oder enthält sie keine abschließende Regelung, gelten nachstehende Bestimmungen zum Wahlverfahren:

Vorschlagsliste

Das Amt kann die Hauptgemeinde des Verfahrensgebietes ersuchen, Personen zu benennen, die als Mitglieder des Vorstands oder deren Stellvertreter in Frage kommen. Dies kann bereits vor der Anordnung des Verfahrens geschehen. Die Vorschlagsliste, die in einer Bürgerversammlung aufgestellt werden kann, soll mindestens so viele Namen enthalten, wie Vorstandsmitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Sie kann auch noch in der Wahlversammlung ergänzt werden.

Die Mitwirkung von Frauen im Vorstand wird gewünscht. Es empfiehlt sich, Bereitschaft und Aufgeschlossenheit dafür frühzeitig zu wecken.

Wahltermin, Ladungsfrist

Das Amt beruft möglichst bald nach Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses bzw. zum Ablauf der Wahlperiode durch öffentliche Bekanntmachung eine Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstands ein (§ 21 Abs. 2 FlurbG). Wurde die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, können die Bekanntmachung des Beschlusses und die Ladung zur Vorstandswahl gleichzeitig vorgenommen werden. Zwischen dem ersten Tag

der öffentlichen Bekanntmachung (Ladung) und dem Termin müssen mindestens zwei Wochen liegen (§ 114 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

Leitung der Wahlversammlung, Wahlausschuss

Die Wahl leitet ein Vertreter des Amtes (§ 21 Abs. 2 FlurbG). Der Versammlungsleiter bildet einen Ausschuss, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht. Dem Ausschuss sollen ein Vertreter der am Verfahren beteiligten Gemeinden und mindestens zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Personen angehören.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer. Jeder anwesende Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten (s. Nr. 3.1) berechtigen den Bevollmächtigten nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe.

Wählbarkeit

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Erläuterung des Wahlverfahrens

Der Versammlungsleiter hat die Grundsätze des Wahlverfahrens zu erläutern und die Aufgaben des Vorstands darzulegen. Hierbei soll er auf die Bedeutung der Mitwirkung von Frauen im Vorstand hinweisen. Er soll die als Vorstandsmitglieder und Stellvertreter vorgeschlagenen Personen befragen, ob sie im Falle der Wahl das Ehrenamt übernehmen. Auf die Verpflichtung zur Übernahme des Ehrenamtes ist hinzuweisen (Art. 4 Abs. 7 AGFlurbG).

Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl soll geheim und schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Im Regelfall kann in einem Wahlgang gewählt werden. Sind nur wenig mehr Wahlberechtigte anwesend als zu wählende Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, so empfiehlt es sich, die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Jeder Stimmberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie ehrenamtliche Mitglieder und/oder Stellvertreter im jeweiligen Wahlgang zu wählen sind. Der Stimmberechtigte kann den vom Amt nach der Vorschlagsliste vorbereiteten Stimmzettel bei der Stimmabgabe ergänzen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers oder, wenn der Bewerber dort fehlt, durch Eintrag des Namens und erforderlichenfalls der Anschrift in den Stimmzettel. Eine Häufelung von Stimmen ist ausgeschlossen. Der Wahlausschuss prüft vor der Stimmabgabe die Stimmberechtigung des Abstimmenden und überzeugt sich vor der Wahl davon, dass die Wahlurne leer ist. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in die Wahlurne zu legen und der Name des Abstimmenden in einer Wählerliste festzuhalten. Wird der Nichtanerkennung der Stimmberechtigung widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

Feststellung des Wahlergebnisses, Stichwahl, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl ist das Ergebnis festzustellen. Werden in einem Wahlgang die Mitglieder und Stellvertreter gleichzeitig ermittelt, sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen unter Berücksichtigung einer Gruppenvertretung als Vorstandsmitglieder oder als Stellvertreter gewählt. Bei Einzelwahlen (etwa Nachwahlen) ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben worden, als Personen gewählt

werden können, ist der Stimmzettel ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet in der Regel das Los, das unter Aufsicht des Wahlausschusses sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses in der Versammlung gezogen wird, es sei denn, die Teilnehmerversammlung hat in einer Wahlsatzung für diesen Fall eine Stichwahl vorgesehen.

Feststellung der Stellvertretung

Vor dem Wahlgang empfiehlt sich folgende Festlegung durch die Teilnehmerversammlung:

Der Stellvertreter mit der höchsten Stimmzahl vertritt das 1. Mitglied, der mit der nächst höheren Stimmzahl das 2. Mitglied usw., wobei Gruppenvertreter der entsprechenden Gruppe angehören müssen.

Wahlannahme, Verpflichtung der gewählten Vorstandsmitglieder

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen (Art. 4 Abs. 7 AGFlurbG). Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte Vorstandsmitglied (Stellvertreter). Der Versammlungsleiter verpflichtet die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter durch Handschlag. Die Verpflichteten haben dabei zu erklären, dass sie alle Obliegenheiten, die ihnen durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder des Vorstands bekannt werden, Stillschweigen bewahren.

Abwesende und Personen, die erst im Laufe des Verfahrens Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter werden (z.B. die nichtbeteiligten Sachverständigen), sind später vom Vorsitzenden des Vorstands zu verpflichten.

Niederschrift über die Wahl

Über die Wahl und die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter abgeschlossen (§ 130 Abs. 3 FlurbG). In der Wahl-niederschrift bestätigen die Mitglieder des Wahlausschusses die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Spätere Verpflichtungen von gewählten Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern werden vom Vorsitzenden des Vorstands bestätigt.

Wahl zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern (Stellvertretern)

Die Teilnehmerversammlung kann gewählte Mitglieder des Vorstands oder Stellvertreter dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer neue Mitglieder oder Stellvertreter wählt. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Teilnehmer oder Bevollmächtigten anwesend sein (§ 23 Abs. 1 FlurbG).

Wird von der Teilnehmerversammlung die Wahl neuer Vorstandsmitglieder innerhalb der Wahlperiode für erforderlich gehalten, ist binnen eines halben Jahres eine weitere Teilnehmerversammlung als Wahlversammlung einzuberufen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass in der Wahlversammlung mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend sein muss. Rechtzeitig vor der Wahl soll bei Bedarf eine Vorschlagsliste aufgestellt werden.

Bestellung, Ablehnung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (Stellvertretern)

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG). In gleicher Weise können Mitglieder des Vorstands oder Stellvertreter – mit Ausnahme der die Gemeinde vertretenden Personen –, die ungeeignet sind oder ihre Pflichten

verletzen, abgelehnt oder abberufen werden (§ 23 Abs. 3 FlurbG). Abgelehnte oder abberufene Mitglieder des Vorstands und Stellvertreter können nicht wiedergewählt werden (§ 23 Abs. 4 FlurbG).

3.2.4 Vorstandssitzungen

Einberufung

Der Vorsitzende des Vorstands oder das Amt beruft den Vorstand zu Sitzungen ein. Die Mitglieder des Vorstands müssen über Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Sitzung verständigt werden. Stellvertretende Mitglieder können zu wichtigen Sitzungen geladen werden.

Ladung, Ladungsfrist

Der Vorstand soll die Art und Weise der Einberufung (schriftlich, mündlich, fernmündlich) beschlussmäßig festlegen. Die Ladungsfrist nach § 114 Abs. 2 FlurbG (z. B. bei Einzelladung eine Woche) ist zu beachten, sofern der Vorstand nicht einstimmig auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichtet oder die Frist abgekürzt hat.

Sitzungsort

Vorstandssitzungen sollen möglichst in gemeindeeigenen Räumen stattfinden. Für öffentliche Sitzungen muss jeweils ein Raum in angemessener Größe zur Verfügung stehen, zu dem die Allgemeinheit Zugang hat. Der Verhandlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung; er ist für die Ordnung verantwortlich (§ 117 FlurbG und Art. 89 BayVwVfG). Wenn nötig, ist für öffentliche Vorstandssitzungen ein Sitzungszimmer zu mieten, damit der Versammlungsleiter neben den Befugnissen aus § 117 FlurbG nach pflichtgemäßem Ermessen auch das Hausrecht ausüben kann.

Öffentlichkeit

Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergeinschaft sind grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemein-

heit oder berechnigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen, sollen nichtöffentliche Sitzungen vorgesehen werden. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten.

Über die Sachverhalte, die in öffentlicher und in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, empfiehlt sich ein Grundsatzbeschluss des Vorstands der Teilnehmergeinschaft. Über die in dem Grundsatzbeschluss festgelegten Sachverhalte hinaus können in begründeten Einzelfällen mit Beschluss des Vorstands der Teilnehmergeinschaft weitere Beratungspunkte der nicht-öffentlichen Sitzung zugewiesen werden, z.B. die Anhörung von Betroffenen, Sachverständigen und sonstigen für die Entscheidungsfindung wichtigen Personen.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen sollen unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht werden. Die ortsübliche Bekanntgabe der Sitzungen ersetzt nicht die Einladung an die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.

In öffentlicher Sitzung sind, sofern nicht schutzwürdige Interessen einzelner Teilnehmer berührt werden, in der Regel grundsätzliche Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten zu behandeln:

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich Landschaftsplanung und Dorferneuerungsplan,
- Wertermittlung,
- Plan nach § 58 FlurbG,
- Finanzierung des Vorhabens einschließlich der Aufbringung der Eigenleistung,
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- Maßnahmen der Dorferneuerung.

In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere schutzwürdige Angelegenheiten einzelner Teilnehmer sowie alle sonstigen Angelegenheiten zu

beraten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für

- Einzelheiten in Grundstücksangelegenheiten sowie der Vorschuss- und Beitragsfestsetzung,
- vorläufige Anordnungen und die zu gewährenden Entschädigungen,
- Abfindungen in Geld statt in Land (§ 52 FlurbG),
- Kassenführung und Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
- Vergabe von Bauaufträgen, soweit Einzelheiten der Angebote erörtert werden müssen,
- Behandlung von Widersprüchen.

Verhinderung eines Vorstandsmitglieds

Ist ein Mitglied verhindert, zur Sitzung zu erscheinen, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen; dies gilt auch für den Gemeindevertreter. Bei Annahme der Wahl sind die Vorstandsmitglieder über diese Vorgehensweise zu informieren.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG). Bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand trotz eines etwaigen Mangels hinsichtlich Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn der Mangel nicht gerügt wird.

Beschlussvoraussetzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 26 Abs. 2 FlurbG). Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Stellvertreter haben nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht. Die vom Amt zusätzlich in den Vorstand abgeordneten technischen

Dienstkräfte haben nur insoweit ein Stimmrecht, als sie den Vorsitzenden vertreten.

Sitzungsniederschrift

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- Ort und Tag der Sitzung,
- Tagesordnung,
- Namen des Vorsitzenden, ggf. seines Stellvertreters sowie der anwesenden Vorstandsmitglieder und Stellvertreter,
- gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse,
- Stimmenverhältnis zu den einzelnen Beschlüssen.

Sie soll die Anzahl der Zuhörer bei öffentlichen Vorstandssitzungen enthalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer zugezogen wurde, auch von diesem zu unterschreiben. Zweckmäßig ist es, dass auch die übrigen Mitglieder (Stellvertreter) die Niederschrift unterschreiben, vor allem die Niederschrift über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse und über die Erstellung des Plans nach § 58 FlurbG. Alle Niederschriften sind im Akt »Niederschriften« zu sammeln, dessen Seiten fortlaufend zu nummerieren sind.

Bekanntgabe der Niederschriften

Der örtlich Beauftragte erhält grundsätzlich eine Kopie der Niederschriften. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren. Die weiteren Mitglieder des Vorstands können auf Antrag oder Beschluss des Vorstands Kopien von Niederschriften erhalten, soweit es sich um Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, insbesondere um Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises handelt.

Der Vorstand bestimmt darüber hinaus eine im Verfahrensgebiet gelegene Stelle, bei der Abdrucke

der Beschlüsse der Teilnehmersammlung und des Vorstands über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, insbesondere über Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises zur Einsichtnahme aufliegen. Es ist öffentlich bekannt zu geben, wo und wann die Beschlüsse eingesehen werden können. Die Abdrucke dürfen nicht vor Abschluss des Verfahrens (Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG) vernichtet werden. Jedem Beteiligten müssen auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten Abschriften aus Verhandlungsniederschriften, auf Antrag in beglaubigter Form, erteilt werden, soweit er ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 133 FlurbG). Die Kosten richten sich gemäß § 2 der Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer in den Spruchausschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung (LEV) nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm). Wichtige Ergebnisse von Vorstandssitzungen und Teilnehmersammlungen sollen auch durch die Medien veröffentlicht werden.

4 Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft

Aufsichtsbehörde

Die Teilnehmergeinschaft steht unter der Aufsicht des Amtes. Dies gilt auch für Teilnehmergeinschaften, die über die Beendigung des Verfahrens hinaus mit eigenem Vorstand bestehen bleiben. Werden mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeindebehörde übertragen, gehen die Aufsichtsbefugnisse auf die Gemeindeaufsichtsbehörde (bei kreisangehörigen Gemeinden auf das Landratsamt, bei kreisfreien Gemeinden auf die Regierung) über (§ 151 Satz 2 FlurbG). Genossenschaften nach dem alten Bayerischen Flurbereinigungsrecht stehen unter Aufsicht des Amtes.

Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand

Die Teilnehmergeinschaft entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands (das sind alle Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Gemeindevertreters nach Art. 4 Abs. 3 AG-FlurbG) und im Vertretungsfall bzw. bei Ladungen zu Vorstandssitzungen von besonderer Wichtigkeit (z.B. konstituierende Sitzung, Wertermittlung, Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG) deren Stellvertreter für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag. Die Entschädigungssätze sind grundsätzlich bis zu der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzten Höhe zuschussfähig.

Notwendige Mehraufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld), die den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands bzw. deren Stellvertretern entstehen, werden von der Teilnehmergeinschaft vergütet. Für die zuschussfähigen Höchstsätze gilt das Bayerische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

grundsätze (§ 44 FlurbG) gewahrt, die gemeinschaftlichen Anlagen sachgemäß geplant, ausgeführt und finanziert werden und der Plan nach § 58 FlurbG alle zur Sicherung des neuen Bestandes erforderlichen Bestimmungen enthält.

Genehmigungen (§ 17 Abs. 2 FlurbG)

Bedürfen Verträge und Zahlungen der Teilnehmergemeinschaft der Zustimmung oder Einwilligung des Amtes (§ 17 Abs. 2 FlurbG), soll die Zustimmung, Einwilligung oder Versagung schriftlich erklärt werden. Ermächtigt das Amt die Teilnehmergemeinschaft allgemein zum Abschluss von Verträgen geringerer Bedeutung oder ordnet es an, dass bestimmte Zahlungen der Teilnehmergemeinschaft nicht seiner Einwilligung bedürfen, so sind diese Anordnungen schriftlich zu erteilen.

Weisungsbefugnis

Das Amt kann der Teilnehmergemeinschaft Weisungen erteilen. Im eigenen Wirkungskreis der Teilnehmergemeinschaft (s. Nr. 2.1) sind Weisungen nur zulässig, um die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen sicherzustellen (Rechtsaufsicht). Im übertragenen Wirkungskreis der Teilnehmergemeinschaft (s. Nr. 2.2) erstreckt sich das Weisungsrecht auch auf Ermessensentscheidungen des Vorstands (Fachaufsicht). Rechtsbehelfe gegen Weisungen sind nur im Fall von aufsichtlichen Verwaltungsakten im eigenen Wirkungsbereich der Teilnehmergemeinschaft (s. Nr. 2.1) möglich.

5 Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften

5.1 Verbände für Ländliche Entwicklung

Die Verbände für Ländliche Entwicklung dienen der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die ihren Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegen. Sie übernehmen nach Maßgabe des in ihren Satzungen festgelegten Rahmens Aufgaben der Mitglieder.

Die Verbände für Ländliche Entwicklung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 26 a Abs. 1 Satz 3 FlurbG). Verbände für Ländliche Entwicklung bestehen jeweils für das Dienstgebiet eines Amtes und haben ihren Sitz in der Regel an dessen Dienstsitz. Sie unterstehen der Aufsicht des örtlich zuständigen Amtes.

Mitglieder eines Verbandes sind die Teilnehmergemeinschaften im jeweiligen Dienstbezirk des Amtes, die dem Verband beitreten. Zum Beitritt ist die Zustimmung des Amtes erforderlich.

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Verbandsaufgaben für die Mitglieder sind im Regelfall die

- Kassengeschäfte und das Rechnungswesen,
- Vorbereitung der Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte,
- Unterstützung bei der Finanzierung ihrer Aufgaben,
- Unterstützung bei der Verwaltung öffentlicher Mittel.

Die Verbände können für sich und ihre Mitglieder Darlehen aufnehmen, bewirtschaften und verwalten.

Ingenieurtechnische Dienstleistungen

Verbandsaufgaben können sein die

- Erstellung von Objektplanungen, Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,

- Unterstützung bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten,
- Unterstützung bei anderen verfahrensbezogenen Planungsaufgaben und bei der Vergabe von Bauleistungen.

Sonstiges

Nach Beauftragung durch die Ämter können die Verbände

- Vorarbeiten vor Anordnung eines Verfahrens übernehmen,
- Grundstücke für Zwecke der Ländlichen Entwicklung erwerben oder pachten,
- landeskulturell und landespflegerisch bedeutsame Grundstücke übernehmen.

Gegen Erstattung der Kosten können die Verbände auch für Nichtmitglieder und Unternehmensträger tätig werden, deren Vorhaben durch das zuständige Amt unterstützt werden. Die Verbände für Ländliche Entwicklung können ausgeschiedene Mitglieder oder Gemeinden, die an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder getreten sind, bei der Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen sowie bei der Abwicklung von Darlehen beraten und unterstützen.

5.2 Landesverband für Ländliche Entwicklung

Mitglieder des Landesverbandes sind die Verbände für Ländliche Entwicklung (Art. 6 Abs. 2 AGFlurbG).

Der Landesverband unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem in seiner Satzung festgelegten Rahmen. Er übernimmt für seine Mitglieder insbesondere

- die Einrichtung und Verwaltung eines finanziellen Grundstocks und eines Verbundkontos,
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten, wenn Belange von mehr als einem Mitglied berührt sind,
- die Einrichtung, Pflege und zentrale Abwicklung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV),
- die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen,
- die Organisation der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen.

Ihre Ansprechpartner in den Regierungsbezirken
Die Ämter für Ländliche Entwicklung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Infanteriestraße 1 · 80797 München
Telefon 089 1213-01 · Fax 089 1213-1406
poststelle@ale-ob.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1 · 94405 Landau a. d. Isar
Telefon 09951 940-0 · Fax 09951 940-215
poststelle@ale-nb.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Falkenberger Straße 4 · 95643 Tirschenreuth
Telefon 09631 7920-0 · Fax 09631 7920-601
poststelle@ale-opf.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Nonnenbrücke 7a · 96047 Bamberg
Telefon 0951 837-0 · Fax 0951 837-199
poststelle@ale-ofr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Philipp-Zorn-Straße 37 · 91522 Ansbach
Telefon 0981 591-0 · Fax 0981 591-600
poststelle@ale-mfr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Zeller Straße 40 · 97082 Würzburg
Telefon 0931 4101-0 · Fax 0931 4101-250
poststelle@ale-ufr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Dr.-Rothermel-Straße 12 · 86381 Krumbach
Telefon 08282 92-0 · Fax 08282 92-255
poststelle@ale-schw.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Ländliche Entwicklung in Bayern

Die Dienstgebiete der Ämter für Ländliche Entwicklung



Die Dienstgebiete der Ämter für Ländliche Entwicklung (ALE) entsprechen den Regierungsbezirken.

Impressum

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Verwaltung für Ländliche Entwicklung
Ludwigstraße 2 · 80539 München
landentwicklung@stmelf.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de



Ländliche Entwicklung in Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Verwaltung für Ländliche Entwicklung
Ludwigstraße 2 · 80539 München
www.landentwicklung.bayern.de